

Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen
vom 24. November 2015 (StAnz. Nr. 51/2015, S. 1300)

1. Anerkennungsprämie

Zur Würdigung eines langjährigen Engagements im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren verleiht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Urkunde. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement in der Einsatzabteilung verbundenen Aufwendungen abgegolten.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Anerkennungsprämie

(1) Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie ist eine aktive pflichttreue Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen. Als aktive pflichttreue Dienstzeit gilt nur die Zeit, während der die oder der zu Ehrende regelmäßig an Diensten, an Übungen und an Einsätzen von Freiwilligen Feuerwehren teilgenommen hat.

(2) Dabei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- a) Es zählt die Dienstzeit in der Einsatzabteilung, frühestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres.
- b) Die Dienstzeit muss bei Antragstellung, spätestens zum Zeitpunkt des Verleihungstermins, erreicht sein.
- c) Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver pflichttreuer Dienst geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist.
- d) Die Dienstzeit muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
- e) Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert.
- f) Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu gleichen Zeiten werden nicht addiert.
- g) Dienstzeiten in außerhessischen Freiwilligen Feuerwehren werden anerkannt, wenn zuletzt mindestens zwei Jahre aktiver pflichttreuer Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen geleistet wurde. Die Verjährung der Antragsfrist nach Nr. 4 Abs. 4 wird in diesen Fällen zur Berücksichtigung der vorgenannten Mindestdienstzeit in Hessen gehemmt.
- h) Dienstzeiten während der Schwangerschaft werden unter Beachtung des Mutterschutzgesetzes anerkannt.
- i) Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.

(3) Nicht anerkannt werden:

- a) Dienstzeiten in Kindergruppen und bei Jugendfeuerwehren.
- b) Dienstzeiten bei Berufs- und Werkfeuerwehren.

(4) Die antragstellende Gemeinde übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind.

(5) Verleihungen sind erstmals für im Jahr 2011 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet.

3. Höhe der Anerkennungsprämie

Die Anerkennungsprämie beträgt:

- a) bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro,
- b) bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 200 Euro,
- c) bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 500 Euro und
- d) bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.

4. Verfahren

(1) Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie (Anlage 1) werden von dem Gemeindevorstand der hessischen Gemeinden gestellt, in der der ehrenamtliche Feuerwehrdienst geleistet wird und sich vorrangig auch die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung der oder des Feuerwehrangehörigen befindet. Sie sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

(2) Leistet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger nur in der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihres oder seines Hauptwohnsitzes aktiven pflichttreuen Dienst, stellt ersatzweise der Gemeindevorstand derjenigen hessischen Gemeinde den Antrag, in deren Einsatzabteilung die oder der Feuerwehrangehörige Einsatzdienst leistet.

(3) Gleiches gilt, wenn eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger in der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr aktiven pflichttreuen Dienst leistet, ohne in Hessen zu wohnen.

(4) Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie für ein Kalenderjahr sollen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres gesammelt pro Gemeinde gestellt werden und bei dem zuständigen Regierungspräsidium drei Monate vor dem geplanten Verleihungstermin eingegangen sein. Das Regierungspräsidium prüft Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben, erstellt die Urkunde (Anlage 2) und zahlt die Prämie auf Antrag aus.

(5) Anträge auf Auszahlung (Anlagen 3 und 4) sollen gesammelt pro Gemeinde und innerhalb eines Monats nach der Verleihung dem zuständigen Regierungspräsidium vorliegen.

(6) Die Aushändigung der Urkunden soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2015

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
V5-65j09-02-14/001-

(Peter Beuth)